

# Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

N<sup>o</sup> 16.

Zamość, am 1. Oktober 1916.

Jahr 2.

**Inhalt:** 1) Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre, 2) Ende der Sommerzeit, 3) Volkszählung, 4) Verbreitung von Druckschriften, 5) Kassastunden in der Kreiskassa, 6a) Einfluss der Änderungen des Umrechnungskurses auf die Gebahrung der Gemeindekassen, 6b) Kronen und Rubelwährung, 7) Einlösung von Requisitionsscheinen, 8) Gründung einer Agentur der Warschauer Landschaftsbank (Bank ziemiański) für das ehemalige Gouvernement Lublin, 9a) Spende, 9b) Spende für die Abbrändler in Sasiadka, 10) Einführung von Gesundheitskommissionen, 11) Abgabe von Personen zur Wutschutzbehandlung nach Krakau, 12) Freiwilliger Eintritt der Einwohner des Okk. gebietes in den Finanzwachdienst, 13) Verordnung des K. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 21. Juli 1916. Einhebung erhöhter Etempelgebühren. 14) Kundmachung über den verkehr mit Kartoffeln, 15) Kontrolle der Melasse, 16) Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien, 17) Leuchtpetroleumsverwendung, 18) Beschlagnahme von Watte, 19) Beschlagnahme von Fellen und Pelzen, Einkaufspreise, 20) Richtpreistabelle pro Oktober 1916, 21) Massnahmen gegen Preistreiberei, 22) Bestellung von Kuratoren, 23) Bestellung von Kuratoren.

E. Nr. 14371/ZK. u. 14763/ZK. ex 1916.

## I. Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre.

Wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten wurden des Amtes enthoben:

GEMEINDE	ORTSCHAFT	Eigen-schaft	Name des vom Amte Enthobenen.	Name des neuernannten Gemeindefunktionärs.
Sułów	Sułowiec	Sołtys	Michał Łukaszczyk	Martin Łukaszczyk
"	Gruszka Zaporska	"	Józef Jachymek	Andrzej Bartnik
Stary-Zamość	Chuszczka mała	"	Paweł Popik	Józef Pieczykolan
Skierbieszów	Majdan Skierbieszowski	"	Stanisław Osuchowski	Wawrzyniec Jasina
Wysokie	Wysokie	Gemeinde-schreiber	Józef Magryta	Julian Urbański

№ 6717/ZK. ex 1916.

## 2. Ende der Sommerzeit.

Die mit Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 23. April 1916. V. Bl. № 56. eingeführte Sommerzeit endet mit heutigem Tage.

Die Mitteleuropäische Zeit wird in der Weise eingeführt, dass um 1. h. nachts, die Uhr um eine Stunde auf 12 h. zurückgerichtet wird.

Die Gendarmeriepostenkommandos (Militärpolizei Zamość und Szczebrzeszyn) haben die Richtigstellung der öffentlichen Uhren zu überwachen und für die Verständigung der Bevölkerung im Wege der Gemeindeämter zu sorgen.

E. № 14497/ZK. ex 1916.

## 3. VOLKSZÄHLUNG.

Das k. u. k. Militär-Generalgouvernement in Polen hat mit der Verordnung Stat. Praes. Nr. 13664/16. die Zählung der Bevölkerung angeordnet. Diese Zählung wird nach dem Stande in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1916. durchgeführt werden und sich auf die gesammte in diesem Zeitpunkte ortsanwesende Zivilbevölkerung beziehen, ohne Unterschied ob die einzelne Zivilperson ständig oder vorübergehend anwesend ist.

Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und innerhalb des Hauses von Haushalt zu Haushalt durch eigene, vom Kreiskommando bestellte Organe, Zählkommissäre, schriftlich mittelst eigener Aufnahmskarten, welche nachstehende Fragen enthalten:

Name:

Verwandschaftliches oder sonstiges Verhältniss zum Wohnungsinhaber:

Geschlecht:

Geburtsjahr:

Kann lesen und schreiben:

Muttersprache:

Glaubensbekenntniss:

Beruf:

Ständig oder vorübergehend anwesend:

Jedermann ist verpflichtet dem, Zählkommissär, welcher sich als solcher mit Legitimation ausweist, dem Zutritt in die Wohnung zugestatten und die gestellten Fragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten.

Zuwiederhandelnde werden, wenn keine nach einer anderen Bestimmung zu ahndende Übertretung vorliegt, nach der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 19. August 1915. Verordnungsblatt № 30. mit Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Es handelt sich um eine, im Interesse der Bevölkerung gelegene Massnahme, denn ohne genaue Kenntniss der Einwohnerzahl kann auf die Dauer keine ordentliche Verwaltung des Landes erfolgen.

Die Gemeindevorsteher und Soltysse werden daher aufgefordert, die Bevölkerung über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren und die Haushaltungsvorsteher anzuweisen, am 16. Oktober die Zählkommissäre in ihrer Wohnung zu erwarten.

Die Zählkommissäre werden sich vor Beginn ihrer Tätigkeit beim Gemeindevorsteher, bzw. Soltys unter Vorweisung ihrer Legitimation melden.

Gemeindevorsteher und die Soltysse, oder die Stellvertreter sind verpflichtet, dem Zählkommissär während seiner Tätigkeit von Haus zu Haus zu begleiten und dafür zu sorgen, dass kein einziger Haushalt des Zählbezirkes ausgelassen wird. Insbesondere ist der Zählkommissär auch auf die entlegenen Gehöfte, welche zur Ortschaft gehören, aufmerksam zu machen. Gemeindevorsteher und Soltysse haften dafür, dass alle Haushalte gezählt werden.

Nach Beendigung der Aufnahme aller Personen in die Aufnahmskarten übergibt jeder Zählkommissär diese Aufnahmskarten dem Gemeindeamte, welche sich von der Vollständigkeit der Zählung überzeugt, und falls ein Haus ausgelassen worden ist, den Zählkommissär darauf aufmerksam macht.

Aus den vollzähligen Aufnahmskarten verfasst das Gemeindeamt ortschaftsweise die „Ortsübersichten“

(Formular 2) und aus allen Ortsübersichten des Gemeindebereiches die Gemeindeübersicht (Formular 3) beides in duplo, lässt die Ortsübersichten durch den Soltys der Ortschaft und durch den Zählkommissär unterschreiben und legt die Orts- und Gemeindeübersichten bis längstens 25. Oktober dem Kreiskommando vor.

E. №. 9254/3./ZK. ex 1916.

#### **4. Verbreitung von Druckschriften.**

Die Verbreitung von Druckschriften in hebräischer Sprache ist unzulässig.

M. A. № 1940/Ö. A. D. ex 1916.

#### **5. Kassastunden in der Kreiskassa.**

Es wird in Erinnerung gebracht, dass mit Vdg. des M. G. G. J. № 1089 vom 1915 die Kassastunden für den ganzen Gouvernementbereich von 9 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 5 Uhr Nachmittag an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 11 Uhr Vormittag festgesetzt wurden.

№ 13437 u. 9753/ZK. ex 1916.

#### **6<sup>a</sup>. Einfluss der Änderungen des Umrechnungskurses auf die Gebahrung der Gemeindekassen.**

Laut M. G. G. F. A. № 47034/16 vom 19. Juli 1916, betreffend den Einfluss des neuen Umrechnungskurses des Rubels auf Steuerzahlungen (veröffentlicht im Kreiskommando Amtsblatte № 11 ex 1916 unter Artikeln 18) werden die Steuern sammt Nebengebühren und Strafen in Rubeln bemessen. Die Abstattung kann auch in Kronenwährung zu dem jeweilig geltenden Umrechnungskurse erfolgen (derzeit 1 Rubel—2 K 75 h). Der gegenwärtige Umrechnungskurs gilt rückwirkend vom 1. September 1916.

Ebenso wie bei den Staatssteuern muss auch bei

allen anderen Abgaben oder Umlagen zu öffentlichen Zwecken, also insbesondere auch bei den Gemeindeumlagen grundsätzlich die Rubelwährung als Berechnungsgrundlage gelten, doch müssen auch hiebei gemäss §. 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juli 1916 V. Bl. № 60. die Zahlungsmittel der Kronenwährung zum jeweiligen Umrechnungskurse angenommen werden.

Den Gemeindefunktionären gebührt die Zahlung ihres Gehaltes in der Landeswährung, d. i. in Rubeln, doch müssen sie, da ihre Gehalte amtlich festgesetzt sind, auch die Zahlungsmittel der Kronenwährung zum jeweiligen Umrechnungskurse annehmen.

Die Gemeindeumlagen lauten in der Rubelwährung und waren am 1. Jänner d. J. fällig. Wer später zahlte, musste, falls er in Kronenwährung zahlte, bis 20. Juni 1916 für 1 Rubel seiner Schuldigkeit 2. K, vom 20. Juni 1916. bis 1. September 1916. für 1 Rubel 2 K 50 h und nach dem 1. September 1916. für 1 Rubel 2 K 75 h zahlen.

Um im Gemeindehaushalte den Änderungen des Umrechnungskurses Rechnung zu tragen, ist es notwendig, jedesmal im Falle der Änderung des Umrechnungskurses durch Aufnahme des Kassabarbestandes festzustellen, welchen Verlust die Gemeindekasse bei einer geringeren Wertung der Kronenwährung an den in der Kasse befindlichen Zahlungsmitteln dieser Währung erlitten, oder bei einer Höherwertung welchen Gewinn sie erzielt hat, und die ermittelte Differenz je nach dem als Verlust oder als Gewinn in Rechnung zu stellen.

Am Ende des Jahres sind die Kursgewinne und Kursverluste einander gegenüberzustellen und ist das Ergebnis bei der Verfassung des Jahresvoranschlages für das nächste Jahr zu berücksichtigen.

№ 14.752/ZK. ex 1916.

#### **6<sup>b</sup>. Kronen und Rubelwährung.**

Es ist der Fall vorgekommen, dass Finanzinstitute die in Kronenwährung gewährten und ausgezahlten

Darlehen in ihren Büchern in Rubelwährung gebucht haben, (z. B. 200 K — 100 Rb.) und jetzt von den Schuldnern die Rückzahlung in Rubeln verlangen.

Gemäss Art. 1243, 1895, 1902 Ziv. Ges. ist ein Darlehen in jener Währung zurückzuzahlen, in der es gewährt wurde. Zu einer anderen Leistung kann der Schuldner nicht gezwungen werden, er kann sich einem solchen unberechtigten Verfahren widersetzen.

Finanzinstitute, bei denen eine solche unreelle Geschäftsgebarung festgestellt werden sollte, würden mit Untersagung des weiteren Geschäftsbetriebes bestraft werden.

M. A. № 1967/ZK. ex 1916.

## **7. Einlösung von Requisitionsscheinen.**

Auf M. G. G. J. № 16860 vom 18. September 1916.

Im Nachhange zu den ha. Verlautbarungen im Amtsblatte № 4 aus 1915 Artikeln.

№ 5 „ „ „ 15

№ 3 „ „ „ 26

wird Nachstehendes bekanntgegeben.

### **A. Umfang der Einlösungen.**

#### **I. Sachliche Begrenzung.**

1.) Gegenstand der Einlösung sind alle Forderungen aus Requisitionen, die zur Befriedigung eines unmittelbaren Truppenbedarfes gedient haben (Art. 52. der Anlage zum 4. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz).

Hierunter fallen Requisitionen von Verpflegsartikeln für Mann und Pferd, Bekleidungsgegenständen, Arznei und Verbandmitteln.

2.) Ausgeschlossen von der derzeitigen Bezahlung sind Requisitionen:

a) zur Durchführung oder Förderung operativer (auch taktischer) Massnahmen, insbesondere Requisitionen von Baumaterialien (Holz, Zement, Eisenteilen etc.),

b) zum Bau oder zur Ausbesserung von Feldstellungen Befestigungsanlagen, Eisenbahnen, Brücken u. dgl.,

c) von Gütern, die ihrer Art und Menge nach nicht zum sofortigen Verbrauch, durch die Truppen bestimmt waren (Beschlagnahmen für Heeres- und Staatszwecke),

d) aller Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Lasten dienen und jeder Art von Kriegsvorräten (Art. 53. des Haager Übereinkommens).

Hierunter fallen noch Requisitionen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Pferden, Wagen etc.

e) Von Holz, gleichviel ob dieses für den unmittelbaren Bedarf der Truppen zu Heizungs- und Kochzwecken oder für taktische oder technische Bedürfnisse, oder für den Verbrauch im Hinterlande entnommen worden ist.

Ferner sind von der derzeitigen Bezahlung ausgeschlossen:

f) Jedwede unter dem Titel der Schadloshaltung für Kriegsschäden beanspruchte Vergütung.

Hierunter fallen z. B. Flur- und Gebäudeschäden, Niederlegen von Wäldern, Demolierung und sonstige Zerstörung von Gebäuden etc., Schäden die durch Einquartierung an Immobilien oder Mobilien verursacht wurden.

g) Alle durch den Kriegszustand oder infolge einer Kriegslieferung entstandenen indirekten Schäden, wie z. B. der entgangene Gewinn, die Behinderung oder Erschwerung des Anbaues der Ausübung des Gewerbes u. dgl.

h) Alle Schäden an nicht in Anspruch genommenen Sachen.

i) Alle Leistungen an den Feind und Alle durch den Feind verursachten Schäden.

j) Von der Heeres (Militär) Verwaltung nicht in Anspruch genommene Naturalien und Kriegshilfsmittel, die über militärischen Befehl vernichtet wurden, damit sie nicht dem Feinde in die Hände fallen.

k) Naturalien und Kriegshilfsmittel, die dem Feinde deshalb in die Hände fielen, weil dem Besitzer

von einem Kommando (Behörde) das Verfügungsrecht über die Naturalien und Kriegshilfsmittel entzogen war.

1) Für Unterkünfte (Einquartierung) wird keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigung ausgestellt.

Der Beisteller hat alles zur Bequartierung notwendige Zubehör (Liegestroh, Streu, Brennmaterial etc.) soweit er es aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, unentgeltlich zu liefern.

Die Ausstellung eines Requisitionsscheines (Bescheinigung) widerspricht der Vorschrift, weshalb derartige Requisitionsscheine zur Einlösung nicht geeignet sind.

m) Heil- und Verpflegskosten für infolge der Kriegereignisse verwundete Zivilpersonen.

Für Schäden die durch die Kriegereignisse selbst verursacht wurden, leistet die Heeresverwaltung keinen Ersatz. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Sachbeschädigung als auch für die Körperverletzung. Einen Anspruch auf unentgeltliche Spitalspflege gegen die Heeresverwaltung haben die verletzten Zivilpersonen nicht.

## II. Örtliche Begrenzung.

1.) Die Einlösung der Requisitionsforderungen erstreckt sich auf Requisitionen, die von österr.-ung. Truppen im Verwaltungsbereiche des MGG. in Polen vorgenommen worden sind.

Zur Bezahlung der Requisitionsscheine (im Rahmen der mit J. 1060 von 1915 Abschn. A. u. E. erteilten Direktiven) sind jene Kreiskommandos berufen, in deren Territorialbereich die Leistung in Anspruch genommen worden ist.

2) Zur Bezahlung der von österr.-ung. Truppen in dem österr.-ung. Staatsgebiete (Monarchie) beanspruchten Kriegsleistungen ist die Intendanz jenes Mil. Kommandos berufen, in dessen Territorialbereich die Leistung in Anspruch genommen wurde.

3) Bezüglich der Bezahlung der Requisitionen, welche a) innerhalb des k. u. k. M. G. G. in Polen von kaiserl. deutschen Truppen bzw.

b) innerhalb des kaiserl. deutschen Generalgouvernements Warschau von österr. ungar. Truppen vorge-

nommen wurden, werden Weisungen folgen.

Die Einlösung dieser Requisitionsscheine kann erst nach Abschluss der mit dem kgl. preuss. Kriegsministerium im Zuge befindlichen Verhandlungen gegen Beibringung der Originaldokumente erfolgen.

## B. Merkmale der zur Einlösung geeigneten Requisitionsscheine.

In den vorerwähnten Fällen kommt aber nur die Einlösung einwandfrei bescheinigter Naturalleistungen in Betracht.

Ausgeschlossen bleibt mithin die Berücksichtigung aller Requisitionsscheine (Quittungen und Bescheinigungen) deren Inhalt den Ort, die Zeit, die Art und den Umfang der Requisition, den Namen des Beistellers und des Empfängers nicht einwandfrei entnehmen lässt

E. № 14490/ZK. ex 1916.

## 8. Gründung einer Agentur der Warschauer Landschaftsbank (Bank ziemianski) für das ehemalige Gouvernement lublin.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Verordnung A. № 104.073 vom 14. September 1916 der Landschaftsbank, (Bank ziemianski) deren Hauptsitz Warschau ist, bewilligt ihre Tätigkeit im ehem. Gouvernement Lublin durch Gründung einer Agentur bei der Lubliner landwirtschaftlichen Kreditgesellschaft aufzunehmen.

Der bevollmächtigte Vertreter dieser Agentur ist Herr Leo Przanowski, Präses der vorerwähnten Kreditgesellschaft.

E. № 11431/2/ZK. ex 1916.

## 9<sup>a</sup>. Spende.

Viktor Jurczykowski in Szczebrzeszyn spendete im Wege des k. u. k. Regierungskommissärs der Stadt Szczebrzeszyn einen holländischen Golddukaten aus dem Jahre 1758 für wohltätige Zwecke. Der hierfür

erzielte Erlös von Kr. 20. wurde im Wege des genannten Regierungskommissärs den Armen der Stadt Szczebrzeszyn zugeführt.

№ 12.433/2/ZK. ex 1916.

### **9<sup>b</sup>. Spende für die Abbrändler in SĄsiadka.**

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Verordnung N. № 106.199 vom 22/9 1916 den Betrag von 500 K. als Unterstützung für die Abbrändler in SĄsiadka gespendet.

Der Betrag gelangt durch das Gemeindefürsorgekomitée Sułów zur Verteilung.

E. № 14721/San. ex 1916.

### **10. Einführung von Gesundheitskommissionen.**

Bei der umfangreichen Ausdehnung der Stadt- und Landgemeinden und dem geringen Verständnis eines grossen Teiles der Bevölkerung für die einfachsten Forderungen der Hygiene, sind die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) allein nicht in der Lage einwandfreie sanitäre Verhältnisse walten zu lassen, welche mit Rücksicht auf das in letzterer Zeit häufige Auftreten von Infektionskrankheiten (Blattern, Bauchtyphus, Scharlach und Diphtherie) sowie in Anbetracht der drohenden Cholerafaher besonders dringend erscheinen. Es wird daher die Einführung einer Sanitätskommission in jeder Gemeinde angeordnet, welche als unterstützendes und überwachendes Organ der Gemeinde bei der Handhabung der lokalen Sanitätspolizei gedacht ist.

Die Sanitätskommission wird demnach ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit der Aufdeckung vorhandener sanitärer Mängel durch häufige Revisionen widmen und deren unverzügliche Beseitigung durch das Gemeindeamt (Magistrat) veranlassen.

Gegenstand der besonderen Fürsorge der Sanitäts-Kommission wird bilden: der Reinlichkeitszustand

der Strassen, Wege, Plätze, öffentlichen Versammlungsorte und Wohnungen sowie der Unratskanäle, Senkgruben u. dg. ferner der Begräbnisplätze und Wasenmeistereien, endlich die sanitäre Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, sowie des Nutz- und Trinkwassers.

Nicht minder eifrig wird die Sanitätskommission zu ermitteln haben, ob und wo ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, um die sofortige Anzeige zu veranlassen; sie wird auch bei keiner sich darbietenden Gelegenheit unterlassen, die Bevölkerung aufzuklären und zu belehren, dass den besten Schutz der Allgemeinheit gegen das Auftreten und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten das gesundheitsgemässe Verhalten jedes Einzelnen bildet.

Die Gemeinde—Sanitätskommission hat aus dem Gemeindevorsteher als Obmann und aus 3 bis 6 Mitgliedern zu bestehen.

Bei der Wahl der Mitglieder werden in erster Linie jene Personen zu bevorzugen sein, welche durch Bildung und Beruf die Gewähr für eine energische und erspriessliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege bieten.

Hiefür kommen: Ärzte, Feldschere, Apotheker, Techniker, ferner Geistliche, Lehrer u. s. w. in Betracht. Die Sanitätskommission hat wenigstens einmal im Monat Sitzungen abzuhalten, um die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinde zu besprechen und die sich als notwendig herausstellenden Beschlüsse zu fassen. Die Sitzungsprotokolle sowie ein eigener Bericht über die Tätigkeit der Sanitätskommission sind am Schlusse eines jeden Monats in Abschrift vorzulegen.

Das Amt eines Mitgliedes der Sanitätskommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Fachliche Informationen in besonders wichtigen Fragen werden vom Kreisarzte erteilt werden.

Die Sanitätskommissionen sind binnen 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung einzuführen und die Mitglieder derselben an das Kreiskommando namhaft zu machen.

E. № 14724/San. ex 1916.

## II. Abgabe von Personen zur Wutschutzbehandlung nach Krakau.

Zufolge M. G. G. Vdg. D. Präs. № 10497 von 1916 sind die durch wutverdächtige und wutkranke Tiere gebissenen Personen per Bahn abzusenden, wobei sie bis auf weiteres zum Ziviltarife abgefertigt werden.

Die bezüglichlichen Auslagen (sowohl Transport-als Verpflegskosten) sind zunächst aus dem Vermögen des Kranken, oder seiner zivilrechtlich zahlungspflichtigen Verwandten aufzubringen; gegebenenfalls ist der Ersatz von dem vermöglichen Eigentümer des tollgewordenen Tieres einzutreiben.

Nur wenn nachgewiesenermassen weder der Kranke oder dessen zivilrechtlich zahlungspflichtigen Verwandten, noch der Eigentümer des tollgewordenen Tieres ein Vermögen besitzen, haben die Auslagen die Gemeinde, und wenn auch diese nicht zahlungsfähig wäre, die Militärverwaltung Polens zu belasten.

Hiezu verfügt das Kreiskommando:

In jedem Falle, wenn eine Person durch ein wutverdächtiges Tiere gebissen wurde, hat die Gemeinde sofort darüber ein Protokoll zu verfassen und die betreffende Person versehen mit dem nötigen Reise-geld (ca. 20 Kronen pro Kopf) und einer Abschrift des Protokolles spätestens binnen 48 Stunden in der Kanzlei des Kreisarztes in Zamość stellig zu machen.

Die Gemeindeämter haben obige Verordnung der Bevölkerung in der ortsüblichen Weise zu veröffentlichen.

№ 2194/16/F. A. ex 1916.

## 2. Freiwilliger Eintritt der Einwohner des Okkupationsgebietes in den Finanzwachdienst.

Um intelligenteren, arbeitslosen Einwohnern des Okkupationsgebietes eine Erwerbsmöglichkeit zu bieten, hat das k. u. k. A. O. K. mit Erlass № 37839/P/1916 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger

Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

### 1. Bedingungen für die Aufnahme.

Bedingung zur Aufnahme von Auhilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiete ist nebst physischer Eignung:

a) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung;

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

c) makellostes Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren sowie endlich

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

### 2. Gebühren-Bestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten vorläufig in ihrer eigenen Kleidung zu versehen.

### 3. Disziplinarbestimmungen.

Auf die Dauer der freiwillig übernommenen Verpflichtung unterwerfen sich diese Leute der Militärgewalt. Jede Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unrechte oder gar verbrecherische Handlung wird ausser Entlassung Strafen nach dem Milit. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die mit entsprechenden Dokumenten versehenen Gesuche um Aufnahme in den Finanzwachdienst sind

an das hiesige k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Das Gesuch soll beinhalten; Namen und Vornamen, Alter, Stand (ledig, verheiratet), Anzahl der Kinder, bisherige Beschäftigung, absolvierte Schulen, Heimatzuständigkeit und Wohnort des Gesuchstellers und eventuell die schriftliche Bewilligung des Vaters oder der Vormundschaft.

Endlich wird bemerkt, dass jeder Angeworbene 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe später erhalten wird.

E. № 2098/16/FA. ex 1916.

### **13. Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 21. Juli 1916 Erhebung erhöhter Stempelgebühren.**

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. R. G. Bl. № 308. vom 12. November 1914 Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager-Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Sammlung Band V. Ausgabe vom Jahre 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Sammlung Band V Ausgabe vom Jahre 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3.) Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2. des Geb. Ges. Ges. Sammlung Band V Ausgabe vom J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4.) Die Akten-Tempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml.

Band V. Ausgabe ex 1913) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37. des Geb. Ges. festgesetzt.

5.) Die Absätze 21, 27. und 30 des Art. 13 Absatz 1 des Art. 38, Art. 45 Art. 51/1,57/1,60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Art. 128 des Geb. Ges. (Ges. Sammel Band V, Ausgabe ex 1902) werden, wie folgt, abgeändert:

#### **Art. 13.**

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892 Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden; über Gelderpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten, oder Hauptauszuge, Originalakte und Urkunde, oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69 Abs. 12) ferner allerlei Verträge über Versicherungen der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagenscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rubel übersteigt, sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt



werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

#### Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im Voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergebeu wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13 Absatz 11)

#### Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13 Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

#### Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50 Absatz 1 lit. a (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpölizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten) wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

#### Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912 festgesetzten Ausmaße unterliegen die seitens der Staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

#### Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13 Abs. 11 Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt. (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etc.) eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

#### Art. 128.

Die Nachtragstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerfen kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

M. A. № 1905/Lw. ex 1916.

## 14. KUNDMACHUNG.

### über den Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4. der Vdg. des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916. № 61. bestimme ich:

#### I. Kartoffeln zu Konsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Militär-General-Gouvernements gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im Militär-General-Gouvernement-Bereich dislozierten Truppen u. Anstalten können im ganzen Militär-General-Gouvernement-Bereiche frei einkaufen

#### II. Kartoffeln zu Industriezwecken:

##### 1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

##### 2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

##### 3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

##### 4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad II Punkt 2—4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

### III Ausfuhr der Kartoffeln aus dem Militär-General-Gouvernement-Bereiche:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des Militär-General-Gouvernements aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

#### IV. Preise:

Für Aprovisionierungs- und Konsumzwecke im Militär-General-Gouvernement-bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

#### V. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach §. 10 der Vdg. des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 № 61, bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

#### VI. Verbotswidrige Geschäfte, Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916 № 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

#### Verlautbarung.

Diese Verordnung ist im Amtsblatte durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehrs erlassenen Verordnungen treten ausser Kraft.

E. № 105.417/HR. ex 1916.

## 15. Kontrolle der Melasse.

Um Missbräuche im Verkehr mit Melasse hintanzuhalten wird verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten

für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaume, gemessen bei Zimmertemperatur (16-20° C.)

Wenn gelieferte Melasse bei der Uebernahme eine geringere Dichte als 40 Beaumè zeigt, so ist für jeden Grad Beaumé  $\frac{1}{33}$  des pro 100 kg. vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr als 33° Beaumé beträgt. Bei Melasselieferungen, wo die Ware 35° Beaumé oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaume der Preis pro 100 Kg. um  $\frac{1}{20}$  desselben zu vermindern.

Melasse von einer Dichte unter 30° Beaume und solche die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jedes Grad Beaumé den die gelieferte Melasse über 40° Beaumé zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 Kg um  $\frac{1}{40}$ tel desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgendwelche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliesst, bedingt sein.

M. A. № 1861/Lw. ex. 1916.

## 16. Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

Auf Grund des Paragraph 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916 Nr. 61, bestimme ich;

### 1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

### 2. Sperre der Darranlage:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

### 3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 15. Juni 1916, XXIII, §§. 10, 11 und 12 Anwendung.

№ 13373/1/ZK. ex 1916.

## 17. Leuchtpetroleumsvverwendung.

Ad. MGG. Erl. W. F. № 81525/16 wird verlautbart:

Angesichts der Notwendigkeit des Leuchtpetroleum, sowie auch des Rohöls, welches zur Erzeugung des Leuchtpetroleum dient, ausschliesslich für Beleuchtungszwecke zu reservieren, wird angeordnet, dass alle gewerblichen und landwirtsch. Motoren, welche Petroleum oder Rohöl als Betriebsstoff verwenden, derart umgeändert werden, dass dieselben mit Gasöl, Benzin oder Benzol arbeiten können, was im allgemeinen durch einfache Umänderung am Vergaser leicht möglich sein wird, und bis Ende Oktober durchgeführt sein muss.

Ausnahmen von diesem Verbote Leuchtpetroleum oder Rohöl zum Maschinenbetrieb zu verwenden, können nur von der W. V. Z. über Antrag des betreffenden Kreiskommandos gemacht werden, wenn es sich um den Betrieb von Dieselmotoren handelt.

Alle Gendarmerie und Finanzwachorgane werden die genaue Befolgung dieser Verordnung überwachen und Übertretungen unansichtlich melden.

E. Nr. 14443/HR. ex 1916.

## 18. KUNDMACHUNG.

### betreffend die Beschlagnahme v. Watte.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit Erl. R. S. Nr. 81786/16/S. die Beschlagnahme aller bei Händlern und Privaten befindlichen frischen und gebrauchten Watte, mit Ausnahme ungebrauchter Medizinalwatte verfügt.

Hiezu wird vom Kreiskommando angeordnet:

Die Besitzer von beschlagnahmter Watte haben sofort, spätestens bis 5 Oktober, dem Kreiskommando schriftlich Meldung zu erstatten und über Art der Watte (Schneiderwatte, Watte—Abfälle etc.) und die vorhandene Menge, Eigentümer und Lagerort, genauen Aufschluss zu erteilen, Nichterfolgte oder falsche An-

meldungen ziehen Konfiskation der Ware und Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder 6 Monaten Arrest nach sich.

Gleichzeitig wird unter Androhung derselben Strafen der freie Handel mit Watte verboten.

E. № 11339/2/HR. ex 1916.

### 19. Beschlagnahme von Fellen und Pelzen Einkaufspreise.

Die mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements beschlagnahmten Felle und Pelze werden von den Einkäufern der Firma Dichter und Blumental Lublin wie folgt übernommen, resp. müssen zu nachstehenden Preisen an diese abgegeben werden:

#### 1.) Unzugerichtete bezw. ungegerbte:

Hasenfelle: Winterhasenfelle	per Stk.	1 K — h
Halbe „ (d. s. Herbsthasen	„ „	- K 50 h
Sommer-Hasenfell (ohne Krauthasen)	„ „	- K 25 h
Kaninfelle: Original-Winterware	„ „	- K 40 h
Sommerware (Schneiderkanin)	„ „	- K 24 h

Lammfelle: Erste Sorte	„ „	3 K 10 h
Zweite Sorte	„ „	2 K 50 h
Kitzfelle: wie Lammfelle		
Zickelfelle:	„ „	1 K 60 h
Ziegenfelle: Erste Sorte	„ „	4 K 75 h
Zweite Sorte	„ „	3 K 75 h

#### 2.) Zugerichtete bezw. gegerbte:

Kaninfelle: grosse Winterkanin	„ „	- K 90 h
kleine Winterkanin	„ „	- K 63 h
Lammfell: Erste Sorte	„ „	6 K 90 h
Zweite Sorte	„ „	5 K 50 h
Kitzfelle:	„ „	5 K 40 h
Zickelfelle:	„ „	3 K — h
Ziegenfelle: wie Lammfelle		
Schaffelle, volle, oder geschoren, jedoch noch immer für Kürschnerzwecke gut geeignet: Gross, d. i. im Gewichte von 1. 2 kg. und darüber	„ „ „	12 K — h
Klein: d. i. im Gewichte unter 1. 2 kg.	„ „	6 K 30 h

Alle vorgenannten Preise verstehen sich nur für prima, unbeschädigte Ware.

№ 12.367/41/HR

## 20. Massnahme gegen Preistreiberei. KUNDMACHUNG.

Das k. u. k. Kreiskommando in Zamość hat für den Kreis Zamość für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1916 folgende Richtpreise festgesetzt:

Bei jenen Artikeln, welche nicht im Lande gewonnen werden, sind die Detailpreise loco Bahnstation gedacht. In Orten, welche mehr als 5 km. von der Bahn entfernt sind, erhöht sich der Detailhandelspreis um 1 h pro Pfund für je weitere 4 km der Entfernung.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Rindfleisch mit Knochen						1 Pfund	1	70		61	
Rindfleisch ohne Knochen						„	1	90		68	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Lungenbraten						1 Pfund	2	40		87	
Schweinefleisch						„	1	80		54	
Selchfleisch						„	2	30		84	
Grüner Speck u. Schmeer						„	2	70		98 1/2	
Schweineschmalz						„	3	20	1	15	
Rindsfett kern						1 kg	2	50		91	Übernahmspreis.
Rindsfett Ausschnitt						„	1	50		54	
Gewöhnliche Wurst						1 Pfund	3	25	1	18	
Krakauer Wurst						„	4	25	1	54	
Presswurst						„	3	—	1	09	
Gänse lebend						1 Stück	6	50	2	36	
Enten lebend						„	4	50	1	63	
Hühner heurige lebend						„	3	50	1	27	
Karpfen ab Teich						1 Pfund	1			36 1/2	
Hechte ab Teich						„	1	20		45	
Häringe						„	1	—		36 1/2	
Roggenmehl	1 q	44	50	16	18	„		20		7 1/2	Amtlich festgesetzter Höchstpreis.
Roggenschrotmehl	„	40	50	14	62	„		18		6	
Weizengleichmehl № 0	„	51	—	18	54 1/2	„		23		8 1/2	
Weizenfeinmehl № 00	„	85	50	31	03	„		37		13 1/2	
Weizenbrotbackm. № II	„	43	50	15	82	„		19		7	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Weizenschrotmehl	1 q	45	50	16	54	1 Pfund		20		7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Amtlich festgesetzter Höchstpreis.
Brot aus Mehl 00	„					„		40		14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Brot aus Mehl 0	„					„		28		10	
Brot aus Weizenschrotmehl	„					„		22		8	
Brot aus Roggenmehl	„					„		20		7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Erbsen ganz	1 Pud	9	30	3	38	„		30		11	
Bohnen	„	7	30	2	66	„		25		9	
Pferde Bohnen	„	5	30	1	93	„		20		7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Linsen	„	9	70	3	52	„		30		11	
Vollmilch in der Stadt						1 Liter		36		13	3% Fettgehalt
Vollmilch a. d. Land						„		32		12	
Topfen						1 Pfund		50		18	
Tischbutter						„	3	50	1	27	
Kochbutter						„	2	40		87	
Eier frisch b. Händler						1 Stück		11		04	
Eier frisch b. Bauern						„		09		3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Kaffee gebrannt						1 Pfund	8	—	2	91	Monopolhöchstpreis.
Zucker raffin.						„		80		29	
Zucker nicht raffin.						„		76		28	
Thee						„	10	—	3	63 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Kakao						„	7	—	2	55	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Schokolade						1 Pfund	8	50	3	09	
Salz						„		12		04 1/2	Höchstpreis
Kümmel						„	1	—		36 1/2	
Essig 6 %						1 Liter	1	20		43	
Kartoffeln	1 Pud	1	20		43	1 Pfund		04		1 1/2	
Kraut						„		04		1 1/2	
Rote Rüben neu						„		08		03	
Zwiebel neu						„		30		11	
Knoblauch						„		75		27 1/2	
Kren						„		20		7 1/2	
Äpfel gew.						„		12		4 1/2	
Pflaumen gew.						„		12		4 1/2	
Pflaumenmus						„	1	—		36 1/2	
Birnen gew.						„		18		6 1/2	
Paradeisäpfel						„		20		7 1/2	
Gurken						„		06		2 1/2	
Wein gewöhnlich						1 Liter	4	—	1	45	
Bier Zwierzyniec						„	1	40		50 1/2	
Branntwein						„	4	—	1	45	
Rum 25 %						„	5	—	1	82	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Spiritus nicht denat.	1 Eimer	108	—	39	21	1 Liter	10	—	3	63 1/2	
Spiritus rectificiert	„	141	50	51	34	„	13	20	4	79	
Sodawasser gew.						„		20		7 1/2	
Sodawasser dest.						„		30		11	
Ochsen	1 Pud	42	—	15	27						
Kühe	„	38	—	13	92						
Stiere	„	38	—	13	92						
Jungvieh	„	35	—	12	72						Monopolhöchstpreis
Kälber	„	30	—	10	90						
Schweine	„	52	—	18	03						
Heu ungespresst	1 q	7	—	2	55						
Stroh ungespresst	„	4	—	1	45						
Brennholz hart	1 Sag	135	—	49	08						
Brennholz weich	„	125	—	45	45						Loco Zamość
Koks						1 Pud	4	—	1	45	
Petroleum	1 Pud	8	—	2	91	1 Pfund		28		08	
Brennspiritus 92%	1 Liter		80		29	1 Liter	1	5		38	
Zündhölzer						1 Schacht.		6		2	
Gewöhnliche Paraffinkerz						1 Pfund	3	50	1	27	
Kristallsoda						„		40		14 1/2	



Nr. 13246/Z./K. ex 1916.

## 21. Mässnahmen gegen Preistreiberei.

Bestraft wurden vom Friedensgerichte I in Zamość wegen Preistreiberei:

1.) Ruchle Flug aus Nowa Osada mit 20 K an Geld oder 2 Tagen Arest.

1.) Minc Schachna aus Nowa Osada mit 25 K an Geld oder 3 Tagen Arrest.

Nr. 13930/Z. K. ex 1916.

## 22. Bestellung von Kuratoren.

Der Gerichtshof in Lublin bringt zur öffentlichen Kenntnis, dass für das Vermögen des Abwesenden Johann Struk aus Horyszow Polski, Gemeinde Nowa

Osada,—Herr Andzei Wolk aus Horyszów Polski zweks wahrung der Rechte des Abwesenden und Verwaltung seines Vermögens zum Kurator bestellt wurde.

Nr. 13929/Z. K. ex 1916.

## 23. Bestellung von Kuratoren

Die Besitzer der Realität in Wulka Infulacka, Gemeinde Zamość Andreas und Kasimir Gebrüder Zawrotniak dort vorher wohnhaft, deren Aufenthaltsort jetzt unbekannt ist, werden hiermit verständigt, dass als Kurator für sie Adalbert Juszcak Einwohner von Wulka Infulacka bestellt worden ist.

Dieser Kurator wird die Abwesenden bis zur allfölligen Bestellung eines anderen Kurators vertreten.

Gerichtshof in Lublin.

# N A C H T R A G.

M. A. № 2075 Z. K. ex 1916

## 24. KUNDMACHUNG.

### Betreffend die anmeldung der Transporsmittel.

Auf grund des Paragr. 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten vom 12. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 5. Oktober 8. h Vorm. bis 10. Oktober 1916 12 h mittags die Zahl und Gattung ihrer Reit—Zug—und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrunen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstellung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstellungen unentgeltlich

erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach §. 4. der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstellung anzuzeigen.

Die im Paragr. 10. der verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstellung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmel-

descheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den in Paragr. 23. der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeekommandanten enthaltenen Strafbestimmungen—soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt—Geldstrafen bis zu Dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu

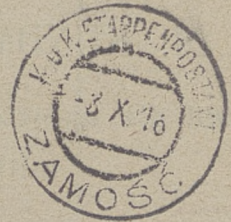
drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Anmeldung der Transportmittel sowohl als auch ihre Vorführung zur Klassifikation keinesfalls die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schliesst und lediglich Evidenzzwecken dient. Verbreitung unwahrer dies bezüglicher Nachrichten wird bestraft.

K. u. k. Kreiskommandant  
Julian von Fischer m. p.  
Oberst.



**K. u. k. KREISKOMMANDO**  
**ZAMOŚĆ.**



*Biblioteka Uniwersyt.*

**Portofreie Dienstsache**

*Przekaz*